

Bekanntmachung des Wahltages zur Bürgermeisterin/ zum Bürgermeister der Stadt Loitz und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Auf der Grundlage des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) und der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) des Landes Mecklenburg- Vorpommern erfolgt die Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters.

Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Loitz wählen die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl (§ 2 Abs.1 LKWG M-V).

Die Stadtvertretung der Stadt Loitz hat Sonntag, den **09.April 2017** zum Wahltag festgelegt. Eine eventuelle Stichwahl findet dann am 23. April 2017 statt.

Zur Teilnahme an der Wahl ist ein förmlicher Wahlvorschlag von Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerbern notwendig.

Die Wahlvorschläge sind bis zum **24. Januar 2017** 16.00 Uhr bei der Wahlleiterin der Stadt Loitz, Lange Str. 83, 17121 Loitz schriftlich einzureichen.

Die Einreichung der Wahlvorschläge sollte jedoch frühzeitig erfolgen, um Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig beheben zu können (§ 18 LKWG M-V).

Für die Einreichung der Wahlvorschläge sind die Muster der Anlage 5 der LKWO M-V zu nutzen.

Diese können bei der Wahlleiterin in Empfang genommen werden oder stehen auch auf der Internetseite der Stadt Loitz (www.loitz.de) zur Verfügung.

Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber dürfen nur einen Wahlvorschlag einreichen. Mehrere Parteien oder Wählergruppen können einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen, wobei sie sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen dürfen. Ein Wahlvorschlag gilt für das gesamte Wahlgebiet (Stadt Loitz mit allen Ortsteilen).

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin/ einen Bewerber enthalten.

Die Bewerberin/ der Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden (§15 Abs.2 LKWG M-V).

Gemäß § 15 Abs. 7 des LKWG muss der Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe von dem für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Auf die weiteren Vorschriften über Inhalt und Form der Wahlvorschläge (§§ 15 bis 19 des LKWG M-V) wird hingewiesen.

Wählbar zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister sind gemäß § 66 LKWG M-V alle Deutschen im Sinnen des Artikel 116 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, sowie alle Unionsbürger,

1. die am Wahltag das 18. aber noch nicht das 60. Lebensjahr vollendet haben
2. die übrigen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten auf Zeit nach dem Landesbeamtengesetz M- V erfüllen
3. die Gewähr bieten, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.

Dem Wahlvorschlag sind gemäß § 24 LKWO M- V folgende Unterlage beizufügen:

1. Eine Erklärung des Bewerbers ob sie / er eine Tätigkeit für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik ausgeübt hat.
2. Amtsärztliches Gesundheitszeugnis (nicht älter als drei Monate)
3. Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden (nicht älter als drei Monate)
4. Eine Erklärung der Bewerberin/ des Bewerbers, dass sie/ er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.
5. Wählbarkeitsbescheinigung der Wohnsitzgemeinde (nicht älter als drei Monate)
6. Erklärung zu laufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und Disziplinarverfahren sowie Disziplinarmaßnahmen
7. Erklärung über das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung
8. Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/ Vertreterversammlung zur Aufstellung des Bewerbers § 15 Abs.4 LKWG M-V einschließlich der Versicherung von Eides statt nach § 16 Abs.4 LKWG M-V
9. Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben den Wahlvorschlag eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Anlage 6).

Loitz, 24.11.2016

gez. Käming
Wahlleiterin